

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen

Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

Band: 10 (1937)

Heft: -

Rubrik: Personelles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Personelles

Es wurden gewählt:

Als *Sektionschef II* (Uebermittlungsdienst) der Kriegstechnischen Abtlg.: Herr Major Leutwyler Hans, von Lupfig, bisher technischer Bamter I. Kl. dieser Abteilung.

Als *Hauptmann im Instruktionskorps der Genietruppe*: Herr Hptm. André Schenk, von Noville, bisher Ingenieur der SBB. —z.

Luftschutzmassnahmen im Ausland

Frankreich. Das umfangreiche Luftschutzgesetz ist für alle Landesbewohner zwangsläufig, Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden streng bestraft. Der Chef des Generalstabes ist zugleich Generalinspektor des Luftschutzes. Der Alarmdienst, der vom nationalen Luftschutz-Verband durchgeführt wird, ist ständig in Funktion, so dass ein unbemerktes Ueberfliegen der französischen Grenze unmöglich ist. Die Kosten der vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen werden auf 2—3 Milliarden Francs veranschlagt. Für die Luftschutzmassnahmen in Paris allein ist eine Anleihe von 100 Millionen Francs gemacht worden. Für die Evakuierung einer gewissen Kategorie der Zivilbevölkerung (Greise, kleine Kinder, Schwangere, Gebrechliche) ist eine eigene Organisation geschaffen worden. Der Bau von speziellen Sammelschutzräumen mit Fassungsvermögen von 3000—4000 Personen wird stark gefördert, insbesondere da sich die Untergrundbahnhöfe als ungeeignet erwiesen haben. Sämtliche Haus- und Grund-eigentümer sind verpflichtet, die Verhaltungsvorschriften für Luftschutz an sichtbarer Stelle anzubringen.

Italien. Sämtliche Luftschutzstellen sind ebenfalls dem Generalstab unterstellt. Der aerochemische Militärdienst übernimmt in Zusammenarbeit mit Technik und Industrie die Organisation des Gasschutzes. Für die Ausrüstung sämtlicher Militär- und Zivilbehörden sind 3 Millionen Lire ausgegeben worden. Laut einer Verordnung müssen alle in Fabriken beschäftigten Arbeiter mit Gasmasken ausgerüstet sein. Ebenso müssen in grösseren Städten alle unterirdischen Räumlichkeiten, welche geeignet sind, als Schutzräume ausgebaut werden. Luftschutzwarte sorgen für